

Sozialdemokratischer Pressediens

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach 12 04 08
Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d



Inhalt

Helmut Rohde MdB, stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion, stellt im Wahlkampf '83 politischen Kompetenzverfall fest: Union haßerfüllt und ziellos?

Seite 1

Rudi Walther MdB beschreibt, wie der Bundesfinanzminister die Wohnungsinteressen vernachlässigt: Count-down à la Stoltenberg.

Seite 3

Karl-Heinz Klejdzinski MdB betont, daß die Seerechtskonvention die Forschung nicht behindert: Da irrt Herr Riesenhuber.

Seite 6

Albert Klütsch MdL bedauert, daß die Opfer der NS-Sondergerichte nicht rehabilitiert worden sind: Die Bundesregierung irrt.

Seite 8

38. Jahrgang / 16

24. Januar 1983

Haßerfüllt und ziellos?

Politischer Kompetenzverfall und Wahlkampf '83

Von Helmut Rohde MdB

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Sollen politische Ziellosigkeit, haßerfüllte Ausfälle und Fanatismus zum Wahlkampfcharakter 1983 werden? Die Bonner Saat geht auf. Man erfährt es bis hin zu den Informationsständen. Verzerrte Züge, schrille Töne und haarsträubende Verunglimpfungen werden zu düsteren, zu schwarzen Markenzeichen.

In der Tat: Sachlicher und politischer Kompetenzverfall und sichtbarer Verlust von Vertrauen und Anhang sind der Grund für die "Wende" der Union mitten im Wahlkampf. CDU-Generalsekretär Geißler hat sie mit seiner "Lügen-" und "Verbrecher"-Rhetorik kühl kalkuliert. Auch im Land schüren die CDU-Oberen. Ihre Politik wirbt nicht, sie schlägt.

Es ist schon erstaunlich zu sehen, wie sich eine Regierung mitten im Wahlkampf einmauert. Die eigene Politik, Ziele und Zukunft werden in den Hintergrund gedrängt, nicht mehr konkret erklärt und erläutert. Die Regierung macht das Licht aus und zieht sich gleichsam dorthin zurück, woher sie ohne Konzept gekommen ist: ins Parteihaus. Ihre Anhänger machen mitten im Wahlkampf mit Raketen, Krisen, Anwürfen und Drohungen ihr eigenes Programm. Es wirkt ähnlich zerfahren wie jener Gespensterzug, mit dem die Überbleibsel-FDP an den Bahnhöfen vorbei kürzlich ziellos durch die Wahllandschaft gebräust ist.

Soll das nun die politische Auslegung des Amtseides sein, Schaden vom deutschen Volk abzuwenden? Will der Regierungschef weiterhin lethargisch diesem politischen und morali-



schen Kompetenzverfall deutscher Politik zu sehen? Man kann nicht einen Tag als Staatsmann in Schwarz auftreten und anderntags im Wahlkampfkostüm hinnehmen, wie durch die eigene Mannschaft die Politik außer Façon gebracht wird. Klatscht er nur, wenn Blüm sagt, jetzt mache es ihm "Spaß"?

Es stimmt, Krisen haben ihren eigenen Zynismus, und dieser wächst mit seinen Gründen. Das Kohl-Wort von der geistig-moralischen Erneuerung wurde zur leeren Hülse.

Schon einmal, 1972, haben die Union und ihr Anhang in Worten, Kampagnen und zahllosen Anzeigen so verfahren. Nach ihrer damaligen Wahlniederlage stellten die eigenen Untersuchungen fest: Mit haarsträubender Aggression und Zügellosigkeit haben die eigenen Unions-Anhänger mitten im Wahlkampf den Kompetenzverlust und den Vertrauensverfall der CDU/CSU verstärkt und beschleunigt. Jetzt versucht es Geißler zum zweiten Mal. Ihn treibt wieder die aus Niederlagenangst erwachsende Aggression.

Aber das verzerrte politische Wahlantlitz ist nicht das Gesicht einer menschlichen, aufgeschlossenen und freiheitlichen Gesellschaft. Die Demokratie hat andere Wurzeln. Sie sieht in die Zukunft und bedient sich nicht der Gespensterkostüme der Vergangenheit.

Um die Demokratie, ihre Wahlen und ihre Zukunft geht es. Kämpfen: ja! Aber es wird gefährlich und es ist schlimm, wenn Macht und Machtansprüche erst die Sprache, dann den politischen Charakter und schließlich die politischen Verhältnisse verderben.

(-/24.1.1983/ks/ca)

+ + +



Count-down à la Stoltenberg

Der Finanzminister vernachlässigt die Bundesinteressen

Von Rudi Walther MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Öffentliche Finanzwirtschaft der SPD-Bundestagsfraktion

Bundesfinanzminister Stoltenberg behauptet, die Rechtskoalition habe - im Gegensatz zu früheren Regierungen - bei den Beschlüssen über den Bundeshaushalt 1983 entscheidendes Gewicht auf die Entlastungen von Ländern und Gemeinden gelegt. Dies sei das Ergebnis seiner Erfahrungen, die er als Ministerpräsident in Schleswig-Holstein gesammelt habe.

Eine sorgfältige Analyse von drei Monaten Finanzpolitik der Rechtskoalition beweist jedoch das Gegenteil:

1. Der Analyse und der Politik des Finanzministers liegt ein falsches Bild der Zusammenhänge und Größenordnungen im öffentlichen Finanzsystem zugrunde.
2. Nach seinem Wechsel von Kiel nach Bonn hat Minister Stoltenberg seine Funktion als Bundesfinanzminister gegenüber den Bundesländern nicht in ausreichender Weise wahrgenommen und dadurch Bundesinteressen vernachlässigt.
3. In seiner Amtstätigkeit als Bundesfinanzminister hat er insbesondere die grundsätzlich vorgesehene Ausgleichsfunktion des Bundes gegenüber den unterschiedlich strukturierten und finanziell ausgestatteten Bundesländern vernachlässigt.
4. Entgegen seinen vielfältigen Beteuerungen hat der Finanzminister die Städte und Gemeinden nicht entlastet, sondern stärker als je zuvor Lasten von Bund auf die Gemeinden verschoben.

Das bedeutet im einzelnen:

1. Unzulängliche Situationsanalyse

Noch in der Opposition hat die CDU/CSU die damalige Bundesregierung vor dem Verfassungsgericht verklagt, weil die Kreditaufnahme höher sei als die Summe der Investitionen. Sie hat daraus abgeleitet, daß in der Bundesrepublik insgesamt Schulden aufgenommen würden, ohne daß dafür Werte durch zukunftsorientierte Investitionen geschaffen würden. Das ist unzutreffend: Die Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik, nämlich Bund, Länder und Gemeinden zusammengekommen, haben Jahr für Jahr wesentlich mehr für Investitionen ausgegeben, als sie an Krediten aufgenommen haben. Nach den Angaben der Bundesregierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion über die Auswirkung der Sparbeschlüsse auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 8. Dezember betragen die investiven Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushaltes 1981 137,2 von Hundert und 1982 125,5 von Hundert der Nettokreditaufnahme von Bund, Ländern und Gemeinden.

Für investive Zwecke wurden also in der Bundesrepublik in diesen Jahren jeweils über 20 Milliarden DM mehr ausgegeben, als zur Finanzierung an Krediten aufgenommen wurde. Daß die Verteilung auf die einzelnen Ebenen unterschiedlich ist, liegt nicht etwa an der jeweiligen Haushaltspolitik, sondern an der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung im föderativen Staat.

Es ist auch unzutreffend, daß die Verschuldung nur beim Bund besonders stark angestiegen sei. Von 1970 bis 1981 stiegen die Schulden

- beim Bund um 657 von Hundert (von 34,1 Milliarden DM auf 257,9 Milliarden DM),
- bei den Ländern sogar um 698 von Hundert (von 19,6 auf 156,8 Milliarden DM).



Auch bei einer zeitlich verkürzten Betrachtungsweise, zu der der Bundesfinanzminister neigt, zeigt sich, daß sich die Ausgabenstruktur des Bundeshaushalts nicht schlechter entwickelt hat, als dies bei Ländern und Gemeinden der Fall ist. Denn die Antwort des Bundesfinanzministers auf die oben genannte Kleine Anfrage zeigt, daß der Anteil der investiven Ausgaben an den Gesamtausgaben

- beim Bund von 1980 bis 1982 zwar um 1,3-Prozent-Punkte,
- bei den Ländern aber um Zwei-Prozent-Punkte,
- bei Schleswig-Holstein um über Drei-Prozent-Punkte,
- bei den Gemeinden sogar um Sechs-Prozent-Punkte

zurückgegangen ist.

Wenn Minister Stoltenberg immer wieder die Finanzpolitik des Bundes während der sozial-liberalen Koalition kritisiert und dabei die tatsächlichen Zusammenhänge verschweigt, geschieht das sicher weitgehend in der Absicht, von der Haushaltspolitik in Schleswig-Holstein während seiner Amtszeit als Ministerpräsident abzulenken:

- An der Spitze der Verschuldung bei den Flächenländern steht
 - mit dem weitaus höchsten Schuldenstand pro Kopf - immer das Land Schleswig-Holstein, und zwar mit weitem Abstand vor den übrigen Flächenländern.
- Seit 1970 liegt der Anteil der Kreditaufnahme an den Gesamtausgaben immer erheblich über dem Durchschnitt der Flächenländer.

Die Finanzlage des Bundeslandes Schleswig-Holstein im Vergleich zu den anderen Flächenländern ist schlecht gewesen und hat sich auch in den letzten zehn Jahren ungünstig entwickelt; und dies, obwohl jede siebte Mark der Ausgaben des schleswig-holsteinischen Landeshaushalts durch Zahlungen vom Bund finanziert wurde (unter anderem durch die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz und die Bundesergänzungszuweisungen).

2. Vernachlässigung der Bundesinteressen

Die Tatsache, daß der Bundesfinanzminister nicht ausreichend die Bundesinteressen gegenüber den Bundesländern vertreten hat, sondern unangemessen großzügig zu Lasten der Bundeskasse war, zeigt sich an vier Beispielen.

Bei den Verhandlungen über die sogenannte Kindergeldmilliarde hatten die Länder vom Bund 850 Millionen DM gefordert; angeblich, um das Klima zu verbessern, reichte der Bundesfinanzminister weitere 150 Millionen DM über den Tisch - ungefähr ein Betrag, der jetzt durch die Streichung der Schüler-BAföG eingespart werden muß.

Auch bei der Gewährung von Umsatzsteueranteilen an die Länder zu Lasten des Bundes ging der Bundesfinanzminister um eine halbe Milliarde über das letzte Angebot des Bundesfinanzministers Lahnstein hinaus. Nichts ist aufschlußreicher, als die Erklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium Dr. Haefele, der im Deutschen Bundestag wörtlich sagte: "Selbst die Ministerpräsidenten...waren eigentlich überrascht, wie großzügig die neue Bundesregierung bei den Verhandlungen war." Hier erübrigt sich jede Interpretation.

Die Erhöhung der Ansätze im Bundeshaushalt für die Gemeinschaftsaufgaben um 500 Millionen DM wurde in der Öffentlichkeit als beschäftigungswirksame Ausweitung der öffentlichen Investitionen verkauft. Dabei ist dies eine reine Umfinanzierung. In Wirklichkeit verschenkte der Bundesfinanzminister eine halbe Milliarde DM an die Länder. Bei den Gemeinschaftsaufgaben wird dadurch keine Mark zusätzlich investiert, kein einziger neuer Studienplatz wird geschaffen.

Mit der Zwangsanleihe, die ja jetzt angeblich nicht mehr zurückgezahlt werden soll ist der Bund die Verpflichtung eingegangen, aus seinem Steueraufkommen in den Jahren 1987 bis 1989 2,5 Milliarden DM an die Bürger zurückzuzahlen. Er verwendet dieses Geld aber für eine reine Länderaufgabe, nämlich für den Wohnungsbau. Nach der Verfas-



sung darf eine Vollfinanzierung durch den Bund, wie sie hier trotz aller Verschleierungstricks vorliegt, aber gar nicht erfolgen, der Bund darf lediglich Finanzhilfen an die Länder geben.

3. Vernachlässigung der Ausgleichsfunktion des Bundes

In der Wahrnehmung der zentralstaatlichen Funktion gegenüber den unterschiedlich strukturierten Bundesländern hat der Bundesfinanzminister völlig versagt. Statt einen eigenen Vorschlag zur Regelung der bundesstaatlichen Finanzausgleiche vorzulegen, wie das sein Vorgänger, Minister Lahnstein, noch getan hat, reichte er die Position der CDU/CSU-Ministerpräsidenten einfach an den Bundestag weiter. Dies ist ein Vorschlag, der gerade bei den zentralen Problemen der Einbeziehung der Förderzinseinnahmen (Windfall profits) in den horizontalen Finanzausgleich und der Bundesergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder einer verfassungsrechtlichen Korrektur der Bundesregierung bedurft hätte. Dies geschah jedoch nicht: Allerdings wurde Schleswig-Holstein großzügig behandelt. 1984 bekommt dieses Land 15 Millionen DM mehr von den Ergänzungszuweisungen. Das Saarland mit seinen Problemen soll nur zehn Millionen DM mehr bekommen.

Da daraufhin von mindestens einem Bundesland Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben wird, wird das Versagen des Bundesfinanzministers auch in Karlsruhe noch deutlich werden.

4. Belastung der Gemeinden wie nie zuvor

Die großsprecherischen Ankündigungen, daß die Gemeinden durch die Rechtskoalition besonders gut behandelt würden, scheinen inzwischen sogar vielen Kommunalpolitikern der Union als ein Wunschtraum. Auch die Aussagen der kommunalen Spitzenorganisationen bestätigen:

- Der größte Brocken der angeblichen Entlastung im Kommunalbereich wird durch fiktive Rechnungen mit Märchenzahlen konstruiert: Der Bundesfinanzminister unterstellt, daß sich die Ausgaben für den öffentlichen Dienst 1983 um vier von Hundert erhöht hätten, wenn nicht die Bundesregierung eine Beschränkung auf zwei von Hundert beschlossen hätte. Die Differenz von 1,28 Milliarden DM wird als die "große Entlastung" für die Gemeinden dargestellt. Selbst der Städte- und Gemeindebund läßt solche Mätzchen bei seinen Entlastungsberechnungen nicht gelten. Denn die Gemeinden waren ohnehin nur von Steigerungen zwischen zwei und drei Prozent ausgegangen.
- Der Bundesfinanzminister sieht sich nicht in der Lage, die Verschiebungen vom Bund zur Sozialhilfe der Gemeinden zu quantifizieren die als Folge der Kürzungen im Sozialbereich auftreten werden. Die Bundesregierung bestreitet aber nicht, daß dies mehrere 100 Millionen DM mit steigender Tendenz sein werden. Damit wird aus der angeblichen Entlastung eine dauerhafte Belastung der Gemeinden.
- Mit dem Abbau der Gewerbesteuer wird nicht nur weiter die Finanzautonomie der Gemeinden gefährdet, sondern auch eine erhebliche Unsicherheit für die Investitionsentscheidungen der Gemeinden geschaffen. Daß trotz der Ausgleichsmaßnahmen eine Vielzahl von Gemeinden, gerade in strukturschwachen Gebieten, hart getroffen ist, bestreitet nicht mal der Bundesfinanzminister - er verweist lediglich auf die Zuständigkeit der Länder.

Die Summe aus alledem: Wenn dies die erste Stufe der Finanzpolitik von Minister Stoltenberg war, gibt es allen Grund zu Befürchtungen bei Städten und Gemeinden vor weiteren Stufen dieser Finanzpolitik. (-/24.1.1983/ks/ca)

+ + +



Da irrt Herr Riesenhuber

Die Seerechtskonvention behindert die Forschung nicht

Von Dr. Karl-Heinz Klejdzinski MdB

Stellvertretendes Mitglied im Bundestagsausschuß für Forschung und Technologie

Einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) vom 20. Dezember 1982 zufolge, hat der Bundesminister für Forschung und Technologie, Dr. Heinz Riesenhuber, auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Forschungsfreiheit auf den Weltmeeren hingewiesen und die Vorbehalte der Bundesregierung gegenüber den Ergebnissen der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen.

Dies erweckt den Eindruck, als sei die Forschungsfreiheit im Rahmen der Seerechtskonvention nicht mehr gewahrt. Dieser Eindruck muß korrigiert werden. Das Seerechtsübereinkommen enthält Regelungen über die Meeresforschung im Küstenmeer, in der Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel, auf der hohen See und am Tiefseeboden jenseits des Festlandsockels.

Die Artikel 238 und 239 erlauben ausdrücklich allen Staaten, vorbehaltlich der Rechte und Pflichten der anderen Staaten, wie sie in dem Übereinkommen vorgesehen sind, wissenschaftliche Meeresforschung zu betreiben und sehen die Förderung der Forschung durch die Staaten und internationalen Organisationen vor.

Die Forschung im Küstenmeer (Artikel 245) wird der uneingeschränkten Regelungsbezugnis des Küstenstaates unterworfen. Dies entspricht der bisherigen völkerrechtlichen Praxis. Eine äußere Begrenzung des Küstenmeeres wurde dabei nicht festgeschrieben, so daß in der derzeitigen Praxis verschiedene Küstenmeerbreiten bis zu 200 Seemeilen beansprucht werden.

Identität mit der bisherigen Praxis besteht auch hinsichtlich der Regelungen für die Forschung auf der hohen See (Wassersäule jenseits 200 Seemeilen) und am Meeresboden jenseits des Festlandsockels (Artikel 256, 257).

Detailliert ausgestaltet wurde das Recht der Forschung in der ausschließlichen Wirtschaftszone. Die Forschung wird hier der Genehmigung des Küstenstaates unterworfen. Diese Genehmigung ist jedoch unter normalen Umständen zu erteilen (Regelgenehmigung). Artikel 236 Absatz 3 sagt ausdrücklich:

"Die Küstenstaaten verteilen unter normalen Umständen ihre Zustimmung zu Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung anderer Staaten oder zuständiger internationaler Organisationen in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf ihrem Festlandsockel, die nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu ausschließlich friedlichen Zwecken und zur Vermehrung der wissenschaftlichen Kenntnisse der Meeresumwelt zum Nutzen der gesamten Menschheit durchzuführen sind. Zu diesem Zweck legen die Küstenstaaten Regelung und Verfahren fest, durch die sichergestellt wird, daß diese Zustimmung nicht verzögert oder in unbilliger Weise verzögert wird."



Es gelten Ausnahmen nach Artikel 246 Absatz 5 Buchstabe a bis d, deren wichtigste die Rohstoffforschung ist. In diesem Fall steht die Genehmigung im Ermessen des Küstenstaates.

Zur Absicherung der Meeresforschung ist allerdings auch vorgesehen eine Ausschlussfrist für die Genehmigungsverweigerung (Artikel 252). Einbezogen wird die wissenschaftliche Meeresforschung auch in den Streitregelungsmechanismus der Seerechtskonvention.

Selbst wenn es für die Meeresforschung durch Einführung einer Genehmigungspflicht in bestimmten Bereichen Verzögerungen gegenüber dem bisherigen Völkerrecht gegeben hat, so darf doch nicht vergessen werden, daß die Seerechtsentwicklung insgesamt in Richtung auf die Ausdehnung küstenstaatlicher Rechte ging. Gerade die Rechte der Küstenstaaten an einer ausschließlichen Wirtschaftszone bilden sich sehr deutlich zum Gewohnheitsrecht heraus. Das heißt ohne die Konventionsregelung mit der vorgesehenen Regelgenehmigung und anderen Absicherungen der Meeresforschung wie auch den Streitregelungsmechanismus wäre auf längere Sicht mit vermehrten Beschränkungen der Meeresforschung im Rahmen gewohnheitsrechtlicher Regelung zu rechnen.

Was nichts anderes bedeutet, als daß eine weitgehend freie Forschung unter einer Seerechtskonvention eher möglich wäre als unter einem unregelmäßigem Zustand.

Die Meeresforschung der Bundesrepublik Deutschland wird sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einstellen müssen. Bilateralen Kooperation mit den Küstenstaaten wird wachsende Bedeutung zukommen.

Unter Forschungsgesichtspunkten sind die Vorbehalte des Bundesministers für Forschung und Technologie gegenüber der Seerechtskonvention nicht aufrechtzuerhalten. Im übrigen verwundert diese Haltung umso mehr, als gerade das BMFT vor dem Regierungswechsel sich aus fachlicher Sicht für eine Unterzeichnung der Seerechtskonvention ausgesprochen hatte.

(-/24.1.1983/ks/ca)

+ + +



Die Bundesregierung irrt

Die Opfer der NS-Sondergerichte sind nicht rehabilitiert

Von Albert Klütsch MdL

Mitglied des Bundesvorstandes der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (AsJ)

Die neue Bundesregierung liegt falsch, wenn sie als Antwort auf die mündlichen Anfragen der SPD-Bundestagsfraktion und deren Initiative zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts verlauten läßt, es bestehe kein Bedarf für eine förmliche Nichtigkeitserklärung von Urteilen des Volksgerichtshofs oder anderer NS-Sondergerichte durch den Gesetzgeber.

1. Die zonen- und landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen aus vorkonstituioneller Zeit decken in ihrer örtlichen Wirkung nicht die gesamte Bundesrepublik ab. Außen vor bleiben etwa das Saarland mit Zeitstrafen des Volksgerichtshofs, Baden und Rheinland-Pfalz mit vollstreckten Todesstrafen und Zeitstrafen, das ehemalige Gebiet Württemberg-Hohenzollern sogar mit sämtlichen Strafen, soweit nicht Anträge der Opfer, Hinterbliebenen und der Staatsanwaltschaft zu einer Wiederaufnahme im Einzelfall geführt haben.
2. Sachlich sind auch die Gesetze und Verordnungen, auf die sich die Bundesregierung beruft, nicht geeignet, die Opfer nationalsozialistischen Justizterrors zu rehabilitieren. Das wird am Beispiel der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamtes für die britische Zone (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) vom 3. Juni 1947 sichtbar:
 - a/ Die Verordnung verhält sich in erster Linie über die "Gewährung von Straffreiheit". Der Amnestiecharakter der Verordnung besagt nichts über die Nichtigkeit der Unrechtsurteile von Anfang an. Mit der Aufhebung der NS-Erkenntnisse werden nur die Rechtsfolgen, nicht aber das Unrecht des zugrundeliegenden Terrorurteils beseitigt.
 - b/ Zudem sind durch die Verordnung nur Straferkenntnisse der NS-Justiz aufgehoben, die ausschließlich wegen folgender Straftaten ergangen sind:
 - überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus,
 - um sich der Verfolgung durch den Nationalsozialismus zu entziehen,
 - die allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren.



In Tateinheit oder Tatmehrheit erkannte Straftaten wurden nicht automatisch von der aufhebenden Wirkung erfaßt. Die weit gefaßten Aufhebungsgründe lassen im übrigen für Opfer, Hinterbliebene oder Staatsanwälte nicht eindeutig erkennen, ob die Aufhebung des Urteils schon durch die Wirkung der Verordnung oder erst über einen besonderen Aufhebungsantrag erfolgt.

c/ Alle anderen NS-Strafurteile, die auf nationalsozialistischen Gesinnungsgesetzen aufbauen, sind ohne Aufhebungsantrag der Berechtigten bis heute in der Welt. Der Vergleich der Zahl der NS-Unrechtsurteile mit der Zahl der von der Staatsanwaltschaft bescheinigten Aufhebungen vermag Aufschluß zu geben über das Ausmaß des nach wie vor bestehenden Unrechtszustandes.

3. In keinem Fall sind die benannten Gesetze und Verordnungen geeignet, die Opfer des NS-Jutizterrors zu rehabilitieren und die für Opfer und Angehörige unerträglichen Folgen zu beseitigen. So kämpfen etwa heute noch die Angehörigen der jugendlichen "Edelweißpiraten" aus Köln-Ehrenfeld bislang vergeblich um Entschädigung für die ohne Gerichtsurteil erfolgte öffentliche Hinrichtung ihrer Kinder und Geschwister im November 1944. Die Entschädigungsbehörde hat bislang den kriminellen Charakter anhand der Gestapo-Akten betont, während die Gestapo selbst in den Akten die "politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus" als einen Grund ihrer Verfolgungsmaßnahmen festhält.
4. Die neue Bundesregierung füllt sauren, abgestandenen Wein aus den Schläuchen der fünfziger Jahre in ihre neuen Fässer, wenn sie sich der Argumente des damaligen Justizministers Dehler in der Debatte des Bundestages vom 16. März 1950 bedient, in dem der Bundestag einen Gesetzentwurf "zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege" - Drucksache 564 - beriet. Als ob zwischenzeitlich die Justiz der Bundesrepublik nicht spätestens mit dem Rehse-Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. April 1968 oder dem Wiederaufnahmeverfahren "van der Lubbe" ihre Schwierigkeiten im Umgang mit NS-Rechtssprüchen nachgewiesen hätte. Auf das Wirken von Institutionen des NS-Regimes, die sich nicht das Recht, sondern die Vernichtung von politischen Gegnern zum Ziel gesetzt hat, muß der dem Rechtsstaat verpflichteten Bundesregierung mehr einfallen als: kein Bedarf.

Wiedergutmachung ist mehr als Amnestie. Und die Rehabilitation der Opfer von NS-Gesinnungsjustiz steht bis heute noch aus. (-/24.1.1983/ks/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

Vernünftiger Umgang
mit wertvollen Rohstoffen
Recycling-Papier

